



Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf
Köln und Münster

- nur per E-Mail -

12.04.2010

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

15-39.06.02-Selbständige

RAfr Schulz

Telefon 0211 871-2578

Telefax 0211 871-162578

Referat15@im.nrw.de

Freundschaftsvertrag und Niederlassungsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Kaiserreich Persien vom 17.02.1929
Anwendung des § 21 Abs. 2 AufenthG

Das Bundesministerium des Innern hat mitgeteilt, dass nunmehr die nachfolgend aufgeführten Erkenntnisse über die Rechtslage zum Aufenthalt von Selbständigen im Iran vorliegen:

Seit kurzem können im Iran auch Firmen mit 100% Auslandsanteil leichter registriert und somit auch selbstständige ausländische Tochtergesellschaften gegründet werden.

Zur Erteilung der notwendigen Arbeitserlaubnis für Ausländer muss dem iranischen Außenministerium nachgewiesen werden, dass die angestrebte Tätigkeit nicht auch von einem Iraner ausgeübt werden kann. Des Weiteren ist bei selbstständiger Tätigkeit noch die Befürwortung der iranischen Investitionsbehörde notwendig. Ein Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis besteht aber auch dann nicht, wenn diese beiden Voraussetzungen erfüllt sind.

Vor diesem Hintergrund dürfte die nach § 21 Abs. 2 AufenthG erforderliche Gegenseitigkeit für die erleichterte Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zur selbständigen Tätigkeit an iranische Staatsangehörige nicht gegeben sein, denn bei Anwendung von § 21 Abs. 2 AufenthG würde hier nicht geprüft werden, ob die angestrebte Tätigkeit auch von einem Deutschen ausgeübt werden kann und die Bundesrepublik Deutschland macht im Rahmen dieser Regelung die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für die selbstständige Tätigkeit nicht von der Befürwortung durch eine fachkundige Körperschaft abhängig.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



Eine Berufung auf das Niederlassungsabkommen ist damit wegen der fehlenden Gegenseitigkeit nicht möglich. Dies hat zur Folge, dass die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an iranische Staatsangehörige nur bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 21 Abs. 1 AufenthG in Betracht kommt.

Seite 2 von 2

Ich bitte um entsprechende Information der Ausländerbehörden Ihres Regierungsbezirkes.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Schulz'.

(Schulz)